

Allgemeine Darlehensbedingungen (“ADB”)

Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (“Nachrangdarlehen”)
Stand: 27.02.2020; Letzte Aktualisierung: keine; Aktualisierungen (gesamt): keine

Emissionsbezogene Angaben:
Nachrangdarlehensgeber: Crowdfunding-Investor, Anleger
Nachrangdarlehensnehmer: F81 GmbH & Co. KG (nachfolgend auch “ Emittentin ” und “ Gesellschaft ” genannt), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 91595, vertreten durch die F81 Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch Hr. Hans Hammer, geboren am 05.01.1972, Geschäftsführer. Geschäftsansässig: Reichentalstr. 1, D-82065 Baierbrunn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 171633
Payment Dienstleister: secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 27612 (im Folgenden auch “ Zahlungstreuhänder ”)
Projektbezogene Angaben:
Projekt-Name und -ID: Connex München Token 1 (“ CNX ”) Nachrangdarlehenszweck: Der Nachrangdarlehensbetrag dient zur partiellen Refinanzierung der für den Erwerb aufgewandten Kosten der Immobilie der Emittentin. Realisierungsschwelle: keine Emissionsvolumen: 2,5 Mio. EUR Platzierungsphase: 01.03.2020 bis 31.05.2020. Die Gesellschaft hat das Recht, die Platzierungsphase für die Zeichnung des Nachrangdarlehens ein- oder mehrmalig um bis zu sechs Monaten, also bis zum 30.11.2020, zu verlängern. Über jede Verlängerung wird der Nachrangdarlehensnehmer die Nachrangdarlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen.
Individueller Nachrangdarlehensbetrag: Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens 10,00 EUR betragen und durch 10 ohne Rest (“ Stückelung ”) teilbar sein. Nach Ihrer verbindlichen Zeichnung wird der Gesamtbetrag mit Ihrer Zustimmung über das SEPA Lastschriftmandat von Ihrem angegebenen Konto abgebucht. Das Nachrangdarlehen wird den Anlegern in Form des Connex München Token 1 (“ Token ”) zum Erwerb angeboten.
Zins- und Tilgungsleistungen:
Der Anleger erhält auf das eingezahlte und nicht zurückgezahlte Kapital jährlich nachträglich eine Verzinsung i.H.v. 3% p.a. auf den ursprünglich gewährten Nachrangdarlehensbetrag. Sofern die Liquidität nicht ausreicht, die Verzinsung zu zahlen, besteht ein Anspruch auf Nachzahlung in den Folgejahren. Die Zinsrechnung beginnt mit dem Tag des Eingangs des Nachrangdarlehensbetrages beim Zahlungstreuhänder. Die Auszahlung der Verzinsung erfolgt jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres. Die erste Zinszahlung erfolgt für das Jahr 2020 und erfolgt bis spätestens 31.01.2021. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (englische Methode, tagesgenau) berechnet.
Die Rückzahlung des eingezahlten und nicht zurückgezahlten Nachrangdarlehensbetrages erfolgt am 31.12.2024 (“Rückzahlungstag”). Es ist dem Nachrangdarlehensnehmer aber gestattet, den eingezahlten und nicht zurückgezahlten Nachrangdarlehensbetrag nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten nach dem Rückzahlungstag an den Nachrangdarlehensgeber zurückzuzahlen. Für diesen Zeitraum nach dem Rückzahlungstag erfolgt jedoch keine Verzinsung.
Sowohl der Nachrangdarlehensgeber als auch Nachrangdarlehensnehmer können das Nachrangdarlehen nach Ende der Platzierungsphase jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Das Nachrangdarlehen wird dabei bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit dem vertraglich vorgesehenen Zinssatz verzinst. Im Falle der Kündigung ist das Nachrangdarlehen innerhalb von zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzuzahlen. In diesem Zeitraum wird das Nachrangdarlehen nicht weiter verzinst.

Sowohl der Nachrangdarlehensgeber als auch Nachrangdarlehensnehmer können den Nachrangdarlehensvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („außerordentliches Kündigungsrecht“).

Eine vorzeitige Kündigung von beiden Seiten ist während der Platzierungsphase nicht möglich.

Im Falle einer Kündigung durch den Nachrangdarlehensgeber entstehen folgende Kosten für den Nachrangdarlehensgeber: Innerhalb der ersten drei Monate nach Einzahlung ohne Abschlag, danach mit einem Abschlag von 5% Bearbeitungsgebühren auf den ursprünglichen Betrag, mindestens jedoch 5,00 EUR.

Anlagen zu den Nachrangdarlehensbedingungen:

Anlage 1 - Risikohinweise

Anlage 2 - Expose

Anlage 3 - Widerrufsbelehrung und Hinweis auf das Widerrufsrecht

Anlage 4 - VIB

Anlage 5 - Erklärung zu unerlaubten Geschäften und Geldwäsche

Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Sie als Nachrangdarlehensgeber ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Nachrangdarlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts (Ziffer 9 der Allgemeinen Darlehensbedingungen) nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Nachrangdarlehenskapitals hinausgehen würde, besteht dagegen nicht. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 1).

Hinweis: Die Projektbeschreibung auf der Plattform erhebt nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Nachrangdarlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Nachrangdarlehensvertrag abschließen sollten.

Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Präambel

Der Nachrangdarlehensgeber stellt der F81 GmbH & Co. KG mit Sitz in 82065 Baierbrunn, Reichentalstraße 1, (nachfolgend auch "Emittentin", "Nachrangdarlehensnehmer" und "Gesellschaft" genannt), ein qualifiziertes Nachrangdarlehen ("**Nachrangdarlehen**") zur Verfügung. Das Nachrangdarlehen ist insofern zweckgebunden, als das es vom Nachrangdarlehensnehmer nur im Rahmen seines Gesellschaftszweckes eingesetzt werden darf. Der Nachrangdarlehensbetrag dient zur partiellen Refinanzierung der für den Erwerb aufgewandten Kosten der Immobilie der Emittentin.

Bei dem Nachrangdarlehen handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko, das auch einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben kann.

Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung ("**Crowdfunding**") in Form einer Vielzahl von Teil-Nachrangdarlehen von verschiedenen Nachrangdarlehensgebern ("**Teil-Nachrangdarlehen**"). Die Teil-Nachrangdarlehen sind bis auf die Nachrangdarlehensbeträge hinsichtlich der kommerziellen Bedingungen und der vertraglichen Vereinbarungen identisch ausgestaltet und werden über die Website des Plattformbetreibers vermittelt ("**Plattform**"; der Betreiber dieser Plattform, die RAAY Real Estate GmbH, Oskar-von-Miller-Ring 36, D-80333 München, eingetragen im HRB 249789, im Folgenden "**Plattformbetreiber**" oder "**Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform**").

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Nachrangdarlehensgewährung; Nachrangdarlehenszweck
 - 1.1. Der Nachrangdarlehensgeber gewährt dem Nachrangdarlehensnehmer ein zweckgebundenes Nachrangdarlehen in angegebener Höhe ("**Nachrangdarlehensbetrag**").
 - 1.2. Der Nachrangdarlehensbetrag dient zur partiellen Refinanzierung der für den Erwerb aufgewandten Kosten der Immobilie der Emittentin.
2. Zeichnungserklärung und Vertragsabschluss
 - 2.1. Der Nachrangdarlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende des Platzierungszeitraums oder mit dem Erreichen des Funding-Limits, falls vorgesehen (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben). Der Nachrangdarlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Nachrangdarlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „Jetzt zahlungspflichtig investieren“ in rechtlich bindender Form an ("**Zeichnungserklärung**"). Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Nachrangdarlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Nachrangdarlehensnehmer zustande ("**Vertragsschluss**"). Der Nachrangdarlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Nachrangdarlehensgeber durch E-Mail an die bei der Registrierung angegebenen Adresse ("**autorisierte Adresse**", vgl. hierzu noch Ziffer 13.4) den Zugang der Zeichnungserklärung beim Nachrangdarlehensnehmer ("**Zugangsbestätigung**").
 - 2.2. Der individuelle Vertragsschluss steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Nachrangdarlehensgeber den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt ("**Individual-Einzahlungsbedingung**").
 - 2.3. Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Nachrangdarlehensgeber und Nachrangdarlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Nachrangdarlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Nachrangdarlehensvertrags wird.
3. Zustandekommen des Fundings
 - 3.1. Der Nachrangdarlehensnehmer hat das Recht, die Platzierungsphase für die Zeichnung des Nachrangdarlehens ein- oder mehrmalig um bis zu sechs Monaten, also bis zum 30.11.2020, zu verlängern. Über jede Verlängerung wird der Nachrangdarlehensnehmer die Nachrangdarlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen.
4. Fälligkeit und Nachrangdarlehenseinzahlung
 - 4.1. Der Nachrangdarlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Nachrangdarlehen der "**Einzahlungstag**"). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2). Wird ein SEPA-Lastschriftmandat vereinbart, so wird der Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder automatisch vom Bankkonto des Anlegers eingezogen.
 - 4.2. Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Nachrangdarlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer erfüllt.
5. Nachrangdarlehensauszahlung

- 5.1. Nach dem Erreichen des Funding-Limits (falls vereinbart) oder dem Ende des Platzierungszeitraums werden zunächst diejenigen Teil-Nachrangdarlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungstreuhand an den Nachrangdarlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).
 - 5.2. 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Nachrangdarlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Nachrangdarlehen ist der „**Auszahlungstag**“).
 - 5.3. Der Nachrangdarlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Nachrangdarlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit die abgerufenen Teil-Nachrangdarlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.
 - 5.4. Falls die Emissionsbezogenen Angaben ausdrücklich vorsehen, dass der Nachrangdarlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Vergütung, die der Plattformbetreiber vom Nachrangdarlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Nachrangdarlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden bzw. die Vergütung für die Abwicklung über den Zahlungsdienstleister direkt von diesem einbehalten werden. Die Höhe dieser Vergütung ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Nachrangdarlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.
6. **Tokenisierung**
 - 6.1. Die mit dem Teil-Nachrangdarlehen im Zusammenhang stehenden Rechte, insbesondere auf Rückzahlung und Verzinsung, sind tokenisiert. Dies bedeutet, dass die Rechte aus diesem Nachrangdarlehen an den Besitz der jeweiligen Token auf der Ethereum Blockchain ("**Token**") gebunden sind und die Token diese Rechte aus diesem Nachrangdarlehensvertrag jeweils repräsentieren ("**Tokenisierte Rechte**"). Ab dem Auszahlungstag hat der Nachrangdarlehensgeber einen Anspruch gegenüber der Emittentin auf Rückgabe der Token entsprechend der Höhe des Nachrangdarlehensbetrages geteilt durch die Stückelung.
 - 6.2. Soweit die Tokenisierten Rechte nicht mehr bestehen (wie etwa auf Grund eines Unterganges wegen Kündigung) so werden die entsprechenden Token durch den Nachrangdarlehensnehmer eingezogen und damit auf den Nachrangdarlehensnehmer zurückgegeben.
 7. **Reporting**
 - 7.1. Dem Nachrangdarlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Nachrangdarlehensnehmer zu. Der Nachrangdarlehensnehmer wird den Nachrangdarlehensgeber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens – sofern in der Projektbeschreibung nicht abweichend angegeben – regelmäßig in Einklang mit den jeweils aktuell geltenden „Reporting Guidelines für Crowdfunding-Plattformen im Bundesverband Crowdfunding e.V.“ (verfügbar unter <http://www.bundesverband-crowdfunding.de/reporting-guidelines-fuer-crowdfunding-plattformen-im-bundesverband-crowdfunding-e-v/>) informieren.
 - 7.2. Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Nachrangdarlehensnehmer dem Nachrangdarlehensgeber über die Plattform oder in Form eine E-Mail in elektronischer Form (PDF) zugänglich.
 - 7.3. Die vorstehend geregelten Informationsrechte stehen dem Nachrangdarlehensgeber auch nach Kündigung des Nachrangdarlehens noch insoweit zu, wie dies zur Überprüfung der Höhe seiner Zinsansprüche erforderlich ist. Der Nachrangdarlehensgeber hat die in Ziffer 13.2 geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung und die in Ziffer 13.3 geregelte Wettbewerbsschutzklausel zur Kenntnis genommen.
 8. **Laufzeit, Verzinsung, ordentliches Kündigungsrecht und Rückzahlung des Nachrangdarlehens**
 - 8.1. Die Vermögensanlage hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024 und beginnt ab der Zeichnung durch den Anleger ("**Rückzahlungstag**"). Am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage am 31.12.2024 erfolgt die Rückzahlung des Nachrangdarlehens zu 100 % des eingezahlten und nicht zurückgezahlten Nachrangdarlehens bis zum 31.01. des der Beendigung folgenden Jahres. Es ist dem Nachrangdarlehensnehmer aber gestattet, den eingezahlten und nicht zurückgezahlten Nachrangdarlehensbetrag nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten nach dem Rückzahlungstag an den Nachrangdarlehensgeber zurückzuzahlen. Für diesen Zeitraum nach dem Rückzahlungstag erfolgt jedoch keine Verzinsung.
 - 8.2. Die Zinsrechnung beginnt mit dem Tag des Eingangs des Nachrangdarlehensbetrages beim Zahlungstreuhand. Die Auszahlung der Verzinsung erfolgt jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres. Die erste Zinszahlung erfolgt für das Jahr 2020 und erfolgt bis spätestens 31.1.2021. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben nachschüssig gezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode, tagesgenau) berechnet. Werden fällige Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Generell gilt: Die Nachrangdarlehensgeber sind weder an Verlusten des Nachrangdarlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.
 - 8.3. Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen sind als Kapitalerträge zu versteuern, soweit es sich bei dem Nachrangdarlehensgeber um einen in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen handelt, der das Nachrangdarlehen in seinem Privatvermögen hält. Grundsätzlich unterliegen die Zinserträge dem Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer durch die auszahlende Stelle, jedoch nur, soweit es sich um ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) als Schuldner der Kapitalerträge handelt. Der Nachrangdarlehensnehmer ist nicht dem Bereich der Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute zuzurechnen und damit nicht zu den vorgenannten Abzügen verpflichtet. Die Zinserträge aus dem Nachrangdarlehen werden damit dem Nachrangdarlehensgeber

ohne Abzüge ausgezahlt und gehören beim Nachrangdarlehensgeber zu den steuerpflichtigen Kapitalerträgen, die in der persönlichen Steuererklärung des Nachrangdarlehensgebers zu erklären sind und der Besteuerung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes unterliegen. Für Nachrangdarlehensgeber, die das Nachrangdarlehen ihrem betrieblichen Bereich zugeordnet haben, oder gegebenenfalls für ausländische Nachrangdarlehensgeber, gelten abweichende Regelungen.

Für den Fall, dass dem Nachrangdarlehensnehmer in Zukunft von Amts wegen die Pflicht auferlegt wird, einen entsprechenden Steuerabzug auf bereits an den Nachrangdarlehensgeber ausgezahlte Zinsen und/oder auf noch an den Nachrangdarlehensgeber auszahlende Zinsen vorzunehmen, wird er die um die Steuerabzüge – gegebenenfalls auch für vorangegangene Jahre – gekürzten Zinsbeträge an den Nachrangdarlehensgeber auszahlen.

- 8.4. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte ein steuerlicher Berater eingeschaltet werden.
 - 8.5. Dem Nachrangdarlehensgeber ist bekannt, dass der Nachrangdarlehensnehmer den Plattformbetreiber und Payment-Dienstleister als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung wird der Nachrangdarlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer geltend zu machen oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden (einschließlich einer Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters). Kommt der Nachrangdarlehensgeber dem nicht nach, hat der Nachrangdarlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.
9. Qualifizierter Rangrücktritt
- 9.1. Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Nachrangdarlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Nachrangdarlehensgeber und der Nachrangdarlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus diesem Vertrag – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – („Nachrangforderungen“) einen Nachrang in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) zu befriedigen sind.
 - 9.2. Alle Teil-Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig.
 - 9.3. Die Nachrangforderungen des Nachrangdarlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.
 - 9.4. Der Nachrangdarlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Nachrangdarlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Nachrangdarlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Nachrangdarlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (qualifizierter Rangrücktritt). Der Nachrangdarlehensgeber darf seine Nachrangforderungen auch gegenüber den Gesellschaftern des Nachrangdarlehensnehmers solange und soweit nicht geltend machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen – würde er sie unmittelbar gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer gelten machen – einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Nachrangdarlehensnehmers herbeiführen würde.
10. Ordentliches Kündigungsrecht
- 10.1. Sowohl der Nachrangdarlehensgeber als auch Nachrangdarlehensnehmer können das Nachrangdarlehen nach Ende der Platzierungsphase jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Das Nachrangdarlehen wird dabei bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit dem vertraglich vorgesehenen Zinssatz verzinst. Im Falle der Kündigung ist das Nachrangdarlehen innerhalb von zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzuzahlen. In diesem Zeitraum wird das Nachrangdarlehen nicht weiter verzinst.
 - 10.2. Im Falle einer Kündigung durch den Nachrangdarlehensgeber entstehen folgende Kosten für den Nachrangdarlehensgeber: Innerhalb der ersten drei Monate nach Einzahlung ohne Abschlag, danach mit einem Abschlag von 5% Bearbeitungsgebühren auf den ursprünglichen Betrag, mindestens jedoch 5,00 EUR. Das Nachrangdarlehen wird dabei bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit dem vertraglich vorgesehenen Zinssatz verzinst. Im Falle der Kündigung ist das Nachrangdarlehen innerhalb von zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzuzahlen. In diesem Zeitraum wird das Nachrangdarlehen nicht weiter verzinst.
 - 10.3. Eine vorzeitige Kündigung ist während der Platzierungsphase für beide Seiten nicht möglich.
11. Außerordentliches Kündigungsrecht
- 11.1. Sowohl der Nachrangdarlehensgeber als auch Nachrangdarlehensnehmer können den Nachrangdarlehensvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („außerordentliches Kündigungsrecht“).

- Dem Nachrangdarlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 9 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.
- 11.2. Ein wichtiger Grund, der den Nachrangdarlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Nachrangdarlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Nachrangdarlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 - 11.3. der Nachrangdarlehensnehmer unzutreffende Angaben zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
 - 11.4. es zu einer Verzögerung der Projektdurchführung kommt, die so gravierend ist, dass eine rentable Realisierung des Vorhabens unmöglich erscheint und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten gefährdet erscheint;
 - 11.5. der Nachrangdarlehensnehmer den Nachrangdarlehensbetrag zweckwidrig verwendet oder seinen Geschäftsbetrieb aufgibt; oder
 - 11.6. der Nachrangdarlehensnehmer seinen unter Ziffer 7 genannten Reporting-Pflichten nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die
 - 11.7. Abmahnung frühestens nach einem Kulanzz Zeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem vereinbarten Reporting-Datum ausgesprochen werden darf.
Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.
 - 11.8. Ein wichtiger Grund, der den Nachrangdarlehensnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einem schuldhaften Verstoß des Nachrangdarlehensgebers gegen die Regelungen der Ziffern 13.2 (Vertraulichkeit) und 13.3 (Wettbewerbsschutz) vor.
12. Geldwäsche
Der Nachrangdarlehensgeber bestätigt hiermit gegenüber der Emittentin F81 GmbH & Co. KG, dass sein investiertes Kapital nicht aus unerlaubten Geschäften oder Geldwäsche stammt. Hierzu gehören insbesondere Zwangs- und Kinderarbeit, Drogen-, Waffen- und Menschenhandel, sowie andere Formen organisierter bzw. gewerbsmäßiger Kriminalität, Terrorismusfinanzierung, Fälschungsdelikte, Bestechung und Steuerhinterziehung.
 13. Übertragbarkeit; Vertraulichkeit; Wettbewerbsschutz; sonstige Vereinbarungen
 - 13.1. Die gesamte Rechtsstellung als Nachrangdarlehensgeber aus diesem Vertrag kann nicht im Wege der Vertragsübernahme abgetreten werden. Auch kann der Token nicht an Dritte übertragen werden.
Für dieses Projekt plant der Nachrangdarlehensnehmer dem Nachrangdarlehensgeber keinen Marktplatz für den Handel des Nachrangdarlehens zur Verfügung zu stellen.
 - 13.2. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Unterlagen und Informationen, die einer Partei („**verpflichtete Partei**“) von der jeweils anderen Partei („**berechtigte Partei**“) zugänglich gemacht werden („**vertrauliche Informationen**“), vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der berechtigten Partei keinem Dritten zugänglich zu machen.
Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) in der Öffentlichkeit allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, oder b) sich bereits rechtmäßig im Besitz der verpflichteten Partei befinden oder durch diese rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben wurden, oder c) zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehören. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht mehr Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) ohne Verschulden der verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden, oder b) durch die verpflichtete Partei rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden, oder c) durch die verpflichtete Partei selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, oder d) durch die berechnigte Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.
Die verpflichtete Partei ist berechnigt, vertrauliche Informationen den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane, Mitarbeitern und beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegenden Beratern (nachfolgend zusammen als „**Beauftragte**“ bezeichnet) zugänglich zu machen, soweit diese mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind und die vertraulichen Informationen vernünftigerweise benötigen. Die verpflichtete Partei steht dafür ein, dass alle ihre Beauftragten die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen beachten werden.
Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die verpflichtete Partei oder ihre Beauftragten aufgrund zwingenden Rechts oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall wird die verpflichtete Partei die berechnigte Partei hierüber unverzüglich informieren und in Abstimmung mit dieser alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 13.2 enden mit Ablauf von zwei 2 Jahren nach dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages.
 - 13.3. Der Nachrangdarlehensgeber erklärt, dass er nicht in Wettbewerb zum Nachrangdarlehensnehmer steht. Insbesondere hält er selbst, ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder eine ihm nahestehende Person (§ 138 InsO) keine Beteiligung im Umfang von über 5 % an einem Wettbewerber des Nachrangdarlehensnehmers und ist kein Mitarbeiter, Organmitglied oder Berater eines Wettbewerbers des Nachrangdarlehensnehmers. Der Nachrangdarlehensgeber erklärt weiterhin, nicht minderjährig zu sein.
 - 13.4. Alle Mitteilungen des Nachrangdarlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch E-Mail an den Nachrangdarlehensgeber unter

der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Nachrangdarlehensgeber dem Nachrangdarlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf Zahlungen des Nachrangdarlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das bei der Zeichnung genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Nachrangdarlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Nachrangdarlehensgeber dem Nachrangdarlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

- 13.5. Der Nachrangdarlehensnehmer hat die Kosten dieses Nachrangdarlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.
- 13.6. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Nachrangdarlehensgeber und dem Nachrangdarlehensnehmer über das Nachrangdarlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.
- 13.7. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Nachrangdarlehensgeber und Nachrangdarlehensnehmer ist Deutsch.
- 13.8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.